

"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""  $\,$ 

- De	teiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba T	
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
03	Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzent- rum Baumanagement Kiel – K 4 – 25.02.2014	
	Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
	Hinweis: Die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel ist mit Ablauf des 30. Juni 2013 aufgelöst worden. Die dort bislang – für Sie relevanten – im Dezernat ASt 3 oder im Sachbereich IOW 1 wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr durch das Referat K 4 des sog. Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel der neu eingerichteten Bundesoberbehörde, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstraße 234 in 24106 Kiel wahrgenommen. Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr künftig an folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Referat K 4, Postfach 11 61 in 24100 Kiel.	
08	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – 13.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.
11	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau – 11.03.2014	
	Sie haben mich aufgefordert, zu der o. a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Abstimmung und Betei- ligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Stra- ßenbauverwaltung ist es mir nicht möglich, eine Stellung- nahme fristgerecht zu erarbeiten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Meine Stellungnahme wird nunmehr bis spätestens zum 18. März 2014 erfolgen.	Eine Stellungnahme ist bis zum 19.03.2014 nicht erfolgt.
	Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	
13	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 25.02.2014	
	Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegen-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""  $\,$ 

- Bet	eiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba	4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung	
	den Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.  Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 Denkmalschutzgesetz (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.		
14	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme eingegangen.	
15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)	Keine Stellungnahme eingegangen.	
16	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Arten- schutz	Keine Stellungnahme eingegangen.	
26	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 20.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.	
27	Handwerkskammer Lübeck – 28.02.2014  Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		
28	Stadtwerke Neumünster GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
29	Schleswig-Holstein Netz AG	Keine Stellungnahme eingegangen.	
30	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön	Keine Stellungnahme eingegangen.	
31	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek – 26.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.	
32	E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen – 13.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.	
33	E.ON Hanse AG – 14.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.	



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""

- Be	teiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba	uGB)
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
34	<u>TenneT TSO GmbH – 14.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
35	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 11.03.2014	
	Untere Naturschutzbehörde Die entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz besonders geschützten Knicks sind zu erhalten. Knicks können nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn mit der Bebauung ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktion nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich.	Die Anregung wird im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Sondergebiet Oderstraße (FOC)" berücksichtigt.
	Untere Wasserbehörde Gegen die Planung bestehen seitens der Wasserbehörde Neumünster grundsätzlich keine Bedenken.  Es ist bei der Planung des Bauvorhabens "Parkhaus" frühzeitig darauf zu achten, dass das Grundwasser in dem Gebiet sehr hoch unter Flur ansteht. Dadurch ist eine Wasserhaltung in der Gründungsphase zu erwarten. Für die Ableitung des Oberflächenwassers besteht keine Vorflut. Das Oberflächenwasser ist daher auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder zu nutzen. Die Versickerung des Oberflächenwassers ist bei einem hohen Versiegelungsgrad und hoch anstehendem Grundwasser technisch anspruchsvoll und frühzeitig zu berücksichtigen. Ggf. sind die Nutzungsmöglichkeiten des Baugrundstücks eingeschränkt. Um den Anfall an Oberflächenwasser zu reduzieren, kann eine Überdachung des obersten Parkdecks mit einem grünen Dach sinnvoll sein. Die Wasserbehörde Neumünster ist in der Planungsphase frühzeitig zu beteiligen.	Die Anregung wird im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Sondergebiet Oderstraße (FOC)" berücksichtigt.
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastro-</u> <u>phenschutz – 08.03.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und</u> <u>Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""

- Be	eteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba	uGB)
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
57	Fachdienst Gesundheit	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt – 12.03.2014  Zu der hier vorgelegten Bauleitplanung nimmt die von hier aus beteiligte Dienststelle wie folgt Stellung:	
	Fachdienst untere Naturschutzbehörde Im Rahmen der Frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt in Kap. IV eine Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen der Planung und der daraus resultierenden Planungserfordernisse in Art und Umfang.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Neben dem Hinweis, dass die Bestandsvorgaben hinsichtlich des Artenschutzrechts und der erforderliche Prüfrahmen mit den zuständigen Behörden (LLUR und UNB) abzustimmen seien, werden Vermutungen bzgl. der Erhaltung der ökologisch wertvollen Strukturen (u. a. Knicks, Großbäume) ausgesprochen, die in ihrer Form vollkommen inhaltsleer und vage sind (" unter der Voraussetzung und der derzeitigen Annahme, dass ökologisch wertvolle Strukturen als Basis ausreichender Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation i. Z. der Planerstellung mit hinreichender Genauigkeit gesichert werden oder fachgerecht ausgeglichen werden, kann somit voraussichtlich den Bestimmungen des § 44 BNatSchG entsprochen werden").	
	Entweder werden die o. g. Vegetationsstrukturen gesichert und damit den artenschutzrechtlichen Vorgaben (Erhalt der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Rechnung getragen oder aber diese werden beseitigt, was der Befreiung seitens des LLUR bedürfte. Der Schwerpunkt ist grundsätzlich auf die Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung zu legen.	
	Weitere Anregungen werden zu diesem Zeitpunkt vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufen- den zu halten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg- Eckerförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfas- sung durch die Stadtvertretung um Vorlage des Abwä- gungsergebnisses.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2013 hingewiesen. Demnach sind in der Bekanntmachung der Auslage nach § 3 (2) BauGB, die der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und mit einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ledig-	



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""  $\,$ 

Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
lich mit dem Hinweis auf den Absender wird der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht.	
Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek - 19.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.
Amt Aukrug für die Gemeinde Ehndorf – 20.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.
Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt – 20.02.2014	Keine Anregungen vorgetragen.
Landrat des Kreises Plön, Kreisbauamt	Keine Stellungnahme eingegangen.
Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel	Keine Stellungnahme eingegangen.
<u>Landrätin des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 10.03.2014</u>	
Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.	
Bauaufsicht Keine Stellungnahme.	
Vorbeugender Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	
Kreisplanung Keine Anregungen.	
<u>Denkmalschutz</u> Keine Betroffenheit im Kreis Segeberg.	
Naturschutz und Landschaftspflege Keine Stellungnahme.	
Wasser – Boden – Abfall SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	
SG Gewässer Keine Betroffenheit im Kreis Segeberg.	
SG Boden Aus bodenschutzrechtlichen Gründen bestehen keine Bedenken, da der Geltungsbereich außerhalb des Kreises Segeberg liegt.	



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""  $\,$ 

- Bet	eiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba	Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung	
	SG Grundwasser Keine Stellungnahme.		
	<u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken.		
	Sozialplanung Keine Stellungnahme.		
	Verkehrsordnung Keine Stellungnahme.		
77	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher – 19.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
78	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher – 19.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
79	Gemeinde Großenaspe	Keine Stellungnahme eingegangen.	
81	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) – 21.02.2014		
	Vom Stand des Verfahrens (frühzeitige TÖB-Beteiligung) zur geplanten Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)" und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 "1. Ergänzung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)" der Stadt Neumünster sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regional- planerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 14.02.2013 geäußert und festgestellt, dass den mit der Bau- leitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.		
	Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.		
	Aus diesem Grunde bestätige ich, dass weiterhin keine Bedenken gegen die genannte Bauleitplanung bestehen.		
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren		



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""

	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Anmerkungen erforderlich.	
32	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	Einzelhandelsverband Nord e. V. – 06.03.2014	
	Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10.02.2014, mit welchem Sie um eine Stellungnahme zur vorgelegten 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 "Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)" und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 "1. Ergänzung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)" gebeten haben. Gern kommen wir dieser Bitte nach und äußern uns wie folgt.	
	Die Firma McArthur Glen beabsichtigt, auf dem Eckgrundstück Oderstraße / Saalestraße ein Parkhaus zu errichten, was eine Erweiterung des sonstigen Sondergebietes "Designer-Outlet-Center" um das Eckgrundstück "Oderstraße / Saalestraße" mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung "Parkhaus" erforderlich macht. Hierin sehen wir keinen Anlass zur Beanstandung, da die grundsätzliche Zulässigkeit des Designer-Outlet-Centers in Neumünster sowie die Erweiterung im 2. Bauabschnitt bereits geprüft bzw. abgeschlossen wurde und erforderliche Stellflächen bereitgestellt werden müssen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkhauses stimmen wir überein, dass die Fragestellung nach der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes "Oderstraße / Saalestraße" frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten ist. Es ist zwingend erforderlich, im gesamten Bauleitplanverfahren auf die verkehrliche Führung des Knotenpunktes zu achten und einen zukünftig stetigen Verkehrsfluss zu gewährleisten. Denn insbesondere durch entstehende "Haltephasen" an den Ein- und Ausfahrten des Parkhauses sowie durch eine vermehrte Nutzung der erforderlichen Fußgängerquerung vom Parkhaus zu den Verkaufsflächen wird sich der Verkehr potenzieren. Mögliche Rückstaus und verkehrliche Beeinträchtigungen gilt es deshalb frühzeitig zu erkennen und nachhaltig zu vermeiden.	Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass si Bestandteil der zu erstellenden Verkehrsuntersuchung wird.
35		
s	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 06.03.2014	Keine Anregungen vorgetragen.
7	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 20.02,2014</u>	
	Die Planungen erfassen das Eckgrundstück "Oderstraße / Saalestraße", das derzeit als Stell- und Parkplatzfläche genutzt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""

- Bet	eiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba	uGB)
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Mit der Planung wird beabsichtigt, die notwendigen Stell-flächen, die mit Realisierung des 2. Bauabschnittes des Designer-Outlet-Centers dort nicht mehr nachzuweisenden Stellplätze innerhalb eines dort zu errichtenden Parkhauses unterzubringen.  Der Zu- und abfließende Verkehr zum DOC wird von der B 205 überwiegend über den Donaubogen geführt. Hierbei wird der Knotenpunkt "Oderstraße / Saalestraße" stark frequentiert.	
	Es wird von hiesiger Stelle angeregt, die Zufahrt zum Parkhaus in der Saalestraße – soweit wie möglich vom Knotenpunkt abgesetzt – einzurichten, um die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes nicht einzuschränken. Konfliktsituationen beim Einfahren in das Parkhaus mit entgegenkommendem Kraftfahrzeugverkehr sind bei dieser Variante ausgeschlossen.	Die Anregung wird im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 aufgenommen.
	Die Einrichtung einer Ausfahrt des Parkhauses in der Oderstraße würde ebenfalls Konfliktsituationen beim Ein- fahren in den fließenden Verkehr vorbeugen. Die Ausfahrt sollte so weit wie möglich vom Knotenpunkt abgesetzt sein.	
88	Stadtteilbeirat Wittorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst	Keine Stellungnahme eingegangen.
93	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflä- chen, Abt. Tiefbau	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	Fachdienst Technisches Betriebszentrum	Keine Stellungnahme eingegangen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflä- chen, Abt. Tiefbau / Kanalbau – 27.02.2014</u>	
	Zu den o. a. Bauleitplanungen werden von uns keine Anregungen vorgetragen. Die Detailplanung ist mit der hiesigen Abteilung abzustimmen.	
97	Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung	Keine Stellungnahme eingegangen.
98	Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Kli- maschutz – 11.03.2014	Keine Anregungen vorgetragen.
101	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Keine Stellungnahme eingegangen.



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""  $\,$ 

- Bei	teiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Ba	auGB)
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
102	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.	Keine Stellungnahme eingegangen.
104	NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster – 21.02.2014	
	In der o. a. Angelegenheit nehmen wir als örtlicher Verband für Umweltschutz wie folgt Stellung:  Die stetige Zunehme des Kfz Verkehrs auf der R 205	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
	Die stetige Zunahme des Kfz-Verkehrs auf der B 205 (Südumgehung), der Altonaer Straße, der Oderstraße und der Saalestraße als Zubringer zum Gewerbe- und Industriegebiet Süd der Stadt Neumünster führt seit geraumer Zeit in unverhältnismäßig vermehrtem Umfang zu Emissionen, die sich beeinträchtigend vor allem auch auf die Wohngebiete des Stadtteiles Wittorf auswirken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Erweiterung des DOC, speziell der Stellplatzanlagen (hier in Form eines Parkhauses) werden die Probleme des Umweltschutzes dauerhaft vergrößern. Insoweit halten wir es für erforderlich, dass im B-Planverfahren das im Bereich des künftigen Parkhauses vorhandene Großgrün, soweit es dem Bauvorhaben im Wege steht, besondere Beachtung findet. So könnte auf der Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Investors erreicht werden, gesonderte Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, und zwar sowohl für die auf dem jetzigen Parkplatz vorhandenen 12 Bäume als auch für die Gehölzbestände (Grundstückseinfassungen) an der Süd- und Westseite.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 wird entsprechend geprüft, wie die vorhandenen Gehölzstrukturen auf dem Vorhabengrundstück erhalten werden können bzw. welche notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.
	Bei dem in der Bestandssituation auf Seite 6 Abb. 2 g / 2 i abgebildeten Eichenknick (Nordseite) handelt es sich um ein wertvolles und zugleich geschütztes Biotop, welches im B-Plan als unbedingt zu erhalten festgesetzt werden sollte, und zwar ohne die Einräumung der Möglichkeit einer späteren Befreiung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 wird entsprechend geprüft, wie die vorhandenen Gehölzstrukturen auf dem Vorhabengrundstück erhalten werden können bzw. welche notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.
	Ähnlich verhält es sich bei den erhaltenswerten Gehölzpflanzungen an der Ostseite (Abb. 2 h).	Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Erhaltung des Knicks gerichtet.
	Wir bitten Sie und die Entscheidungsträger der Stadt Neumünster, unsere Stellungnahme in die Projektentwicklung einzubeziehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
105	<u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	Umweltfreundliches Neumünster (UN)	Keine Stellungnahme eingegangen.



"Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)""

	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
7	Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -	Keine Stellungnahme eingegangen.
8	Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt	Keine Stellungnahme eingegangen.